

RS Vwgh 1987/2/13 86/18/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

AVG §52;

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

Rechtssatz

Liegen nach den objektiven Umständen keine Hinweise auf eine krankhafte Bewußtseinsstörung beim Beschuldigten vor, so erweist sich die Beiziehung eines Facharztes für Psychiatrie als Sachverständigen nicht als notwendig.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beiziehung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des
Beweisantrages Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Beweismittel
Sachverständigengutachten Sachverständiger Arzt Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
Sachverständigenbeweis Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180254.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>